

Rechtsprechung

Wenn nichts anderes vermerkt ist, sind die Entscheidungen rechtskräftig und stammen die Leitsätze von dem jeweiligen Gericht. Die mit einem † versehenen Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe des Bundes sind zum Abdruck in der Entscheidungssammlung des betreffenden Gerichts vorgesehen. Ein * nach der lfd. Nr. der Entscheidung bedeutet, daß anschließend zu dieser eine Anmerkung abgedruckt ist.

Rechtsprechung im Volltext

1 † Zur Bemessung des Hinterbliebenengeldes für die Ehefrau, die Kinder und einen Bruder eines bei einem Verkehrsunfall getöteten Mannes

BGB §§ 253, 844 III; StVG §§ 10 II und III

Nach dem tödlichen Verkehrsunfall eines 60 Jahre alten Mannes beträgt das Hinterbliebenengeld 12.000 Euro für die Witwe, 7.500 Euro für jedes Kind und 5.000 Euro für einen Bruder des Getöteten.

LG Tübingen, Urteil vom 17.5.2019 – 3 O 108/18

Zum Sachverhalt: [1] Die Kläger machen Hinterbliebenengeld und Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall mit tödlichem Ausgang geltend.

[2] Am 30.7.2017 ereignete sich gegen 13 Uhr auf einer Bundesstraße ein Verkehrsunfall, an dem der Beklagte zu 2) als Führer eines PKW VW Passat sowie R. K. als Führer eines Motorrads Yamaha XH 1100 beteiligt waren. R. K. fuhr auf der bevorrechtigten Bundesstraße 470 etwa 8 Meter vor seinem Bruder No., dem 1968 geborenen Kläger zu 6, als der entgegen kommende Beklagte zu 2 mit seinem Fahrzeug an der Einmündung R. nach links abbog und die Fahrlinie des R. K. kreuzte. Es kam zum Zusammenstoß beider Fahrzeuge. R. K. verstarb noch am Unfalltag.

[3] Das Fahrzeug des Beklagten zu 2 wird vom Beklagten zu 3 gehalten und ist bei der Beklagten zu 1 haftpflichtversichert.

[4] Der Verstorbene, Jahrgang 1957, hinterlässt seine Ehefrau, die 1958 geborene Klägerin zu 1, zwei volljährige Töchter, die Klägerinnen zu 2 und 3, sowie zwei ebenfalls volljährige Söhne, die Kläger zu 4 und 5. Am 21.8.2017 erteilte ihnen das Notariat M. einen gemeinschaftlichen Erbschein.

[5] Die Klägerin zu 1 begab sich, nachdem sie vom Tod ihres Ehemanns erfahren hatte, in ärztliche Behandlung bei Dr. G. in M. Diese stellte am 2.10.2017 eine „Abnorme Trauerreaktion Gesicht, F43.2 G“ fest und stellte am 6.11.2017 ein Attest über eine „schwere Trauerreaktion“ aus. Für dieses Attest zahlte die Klägerin zu 1 am 9.11.2017 18 Euro.

[6] Der Beklagte zu 2 wurde am 24.4.2018 vom AG der fahrlässigen Tötung für schuldig befunden. Das Gericht stellte ein grob fahrlässiges Verhalten des Beklagten zu 2 fest und verhängte gegen ihn mehrere Auflagen nach Jugendstrafrecht. Unter anderem sollte der Beklagte zu 2 2.000 Euro an die Klägerin zu 1 „als Vorschuss auf ein noch zu vereinbarendes oder festzusetzendes Schmerzensgeld“ leisten.

[7] Mit der Klage begehren die Kläger ein „Angehörigenschmerzensgeld“ sowie materiellen Schadensersatz.

Aus den Gründen: [33] A 1.) Die Klage ist vor dem LG Tübingen zulässig, weil sich die Beklagten rügelos am Wohnort der Verletzten auf die Klage eingelassen haben, § 39 ZPO. Das Gericht hatte zuvor auf die Unzuständigkeit hingewiesen.

[34] Sachlich ist das LG nach §§ 23, 71 GVG zuständig.

[35] 2.) Der Feststellungsantrag ist zulässig.

[36] Nach der Rechtsprechung des BGH ist eine Klage auf Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz bereits eingetretener und künftiger Schäden zulässig, wenn die Möglichkeit eines Schadenseintritts besteht. Ein Feststellungsinteresse (§ 256 I ZPO) ist nur zu verneinen, wenn aus der Sicht des Geschädigten bei verständiger Würdigung kein Grund gegeben ist, mit dem Eintritt eines Schadens wenigstens zu rechnen (vgl. BGH, Urteile vom 20.3.2001 – VI ZR 325/99, VersR 2001, 876; vom 16.1.2001 – VI ZR 381/99, VersR 2001, 874, 875; Beschluss vom 9.1.2007 – VI ZR 133/06, VersR 2007, 708).

[37] Die Kläger zu 1 und 6 haben jedenfalls in Grundzügen einen möglichen Gesundheitsschaden dargelegt. Die Klägerin zu 1 musste sich in ärztliche Behandlung ergeben, nachdem sie von dem Tod ihres Ehemanns erfuhr. Im Attest vom 6.11.2017 ist eine „schwere Trauerreaktion“ diagnostiziert. Die Klägerin gibt weiter an, dass sie noch in Behandlung sei. Der Kläger zu 6 erlebte den Unfall seines Bruders hautnah mit. Das Erleben dieses Ereignisses ist zumindest geeignet, einen Schockschaden oder andere psychische Reaktionen hervorzurufen. Deshalb reicht dem Gericht der Vortrag der Kläger zu 1 und 6 aus, um ein Feststellungsinteresse zu erkennen.

[38] B. Die Klage ist nur zu einem Teil begründet.

[39] I. Die Kläger können jeweils ein Hinterbliebenengeld verlangen.

[40] Nach §§ 10 III StVG, 844 III BGB hat ein Ersatzpflichtiger im Falle der [Tötung im Straßenverkehr einem Hinterbliebenen, der zur Zeit der Verletzung zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis stand, für das dem Hinterbliebenen zugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

[41] 1.) Die Kläger können Ansprüche nach § 18 StVG gegen den Beklagten zu 2 als Fahrzeugführer, nach § 7 StVG gegen den Beklagten zu 3 als Fahrzeughalter und nach §§ 7 StVG, 1 PflVersG, 115 I 1 Nr. 1 VVG gegen die Beklagte zu 1 als Haftpflichtversicherungsunternehmen geltend machen. Die Beklagten zu 1 bis 3 haften als Gesamtschuldner, §§ 115 I 4 VVG, 426 I BGB.

[42] Gleichgerichtete Ansprüche bestehen gegen die Beklagten zu 1 und 2 auch aus § 823 I, II BGB i. V. m. § 222 StGB. Dies steht für das Gericht durch das Strafurteil des AG N vom 24.4.2018 fest. Danach hat der Beklagte zu 2 den verstorbenen Vorfahrtberechtigten übersehen und erfasste ihn mit seinem Fahrzeug. Dies hatte für den Beklagten zu 2 vorhersehbar und vermeidbar zur Folge, dass der Motorradfahrer verletzt wurde und an den Folgen seiner Verletzungen verstarb. Aufgrund der Vorfahrtsverletzung ist dem Beklagten zu 2 eine fahrlässige und damit schuldhaft Verletzung des Lebens eines Anderen vorzuwerfen.

[43] 2.) Die Klägerin zu 1 kann ein Hinterbliebenengeld von 12.000 Euro verlangen.

[44] a) Die Klägerin zu 1 ist als Ehefrau des Getöteten Hinterbliebene. Ein besonderes persönliches Näheverhältnis wird gesetzlich vermutet, §§ 844 III 2 BGB, 10 III 2 StVG. Die Beklagte hat die Vermutung nicht widerlegt.

[45] b) Der Anspruch auf Hinterbliebenengeld besteht nur, wenn der Hinterbliebene keinen eigenen Schmerzensgeldanspruch hat. Der Gesetzgeber ist offensichtlich davon ausgegangen, dass der Schmerzensgeldanspruch nach §§ 823, 253 II BGB den Schaden für das zugefügte Leid mit umfasst und diesen konsumiert (vgl. BT-Drs. 18/11397, S. 12; Wagner NJW 2017, 2641, 2645). Das Gericht kann, wenn der Hinterbliebene als Geschädigter einen Schmerzensgeldanspruch hat, das durch die Tötung hervorgerufene seelische Leid bei der Bemessung des Schmerzensgeldanspruchs berücksichtigen.

[46] Die Klägerin hat allerdings einen Schockschaden nicht nachgewiesen.

[47] Nach der Rechtsprechung des BGH können psychische Beeinträchtigungen wie Trauer und Schmerz beim Tod oder bei schweren Verletzungen naher Angehöriger, mögen sie auch für die körperliche Befindlichkeit medizinisch relevant sein, nur dann als Gesundheitsbeschädigung im Sinne des § 823 I BGB angesehen werden, wenn sie pathologisch fassbar sind und über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgehen, denen Hinterbliebene bei der Benachrichtigung von dem Unfall eines nahen Angehörigen oder dem Miterleben eines solchen Unfalls erfahrungsgemäß ausgesetzt sind (vgl. BGH, Urteile vom 13.1.1976 – VI ZR 58/74, VersR 1976, 539, 540; vom 31.1.1984 – VI ZR 56/82, VersR 1984, 439; vom 4.4.1989 – VI ZR 97/88, VersR 1989, 853, 854; vom 6.2.2007 – VI ZR 55/06, VersR 2007, 803 Rn. 6 und 10; vom 20.3.2012 – VI ZR 114/11, VersR 2012, 634 Rn. 8; vom 27.1.2015 – VI ZR 548/12, VersR 2015, 501; vom 10.2.2015 – VI ZR 8/14, Rn. 9, NJW 2015, 2246). Diese Rechtsprechung wollte der Gesetzgeber mit der Einführung des Hinterbliebenengelds trotz der teilweise geäußerten Kritik (etwa Staudinger/Schiemann (2017) BGB § 249, Rn 46) nicht ändern. Vielmehr schließt sich der Anspruch an die Rechtsprechung zum Schockschaden an, was das Gericht als Zeichen deutet, dass das Hinterbliebenengeld die Rechtsprechung zum Schockschaden ergänzen, aber nicht ersetzen soll (Burmans/Jahnke NZV 2017, NZV 2017 Seite 401, 407).

[48] Die Klägerin hat durch ärztliches Attest eine abnorme Trauerreaktion nachgewiesen. Dies reicht nicht aus, um einen Schockschaden nachzuweisen.

[49] Dabei berücksichtigt das Gericht zunächst, dass die Klägerin zu 1 nach eigenen Angaben immer noch in ärztlicher Behandlung ist, um die Folgen des Todes des Ehemanns aufzuarbeiten. Dabei kann das Gericht den Angaben der Klägerin in der mündlichen Verhandlung folgen. Die Klägerin zu 1 hinterließ einen glaubhaften Eindruck, beantwortete alle Fragen ohne Ausweichungen und brachte persönliche Erlebnisse in ihre Aussage ein.

[50] Im vorliegenden Fall hat die Klägerin zu 1 den Unfalltod nicht hautnah miterlebt. Sie hat durch die Polizei und Seelsorger von dem Unfall erfahren. Diesem Umstand ist grundsätzlich Bedeutung beizumessen (vgl. BGH, Urteil vom 27.1.2015 – VI ZR 548/12, VersR 2015, 501).

[51] Im Attest sind innere Unruhe und Atemnot festgestellt. Die Klägerin zu 1 gab aber in der mündlichen Verhandlung an, schon vor dem Unfall unter Herzrhythmus-

störungen gelitten zu haben. Es könne sein, dass diese sich durch die Nachricht vom Unfalltod verstärkt hätten.

[52] Die Klägerin zu 1 gab weiter an, dass sie nach dem Unfall nach einer kurzen Pause wieder ihrer geringfügigen Tätigkeit nachgeht. Vor allem führte sie aus, dass sich ihr Freizeitverhalten nicht geändert habe. Sie betreibe nach wie vor viel Sport.

[53] Nach diesen Angaben kann das Gericht bei der Klägerin zu 1 keine Beeinträchtigungen feststellen, die über eine typische, zu erwartende Reaktion eines Menschen hinausgehen, der mit dem plötzlichen und unerwarteten Unfalltod eines nahen Angehörigen konfrontiert wird.

[54] Das Gericht kann deshalb keinen eigenen Gesundheitsschaden bei der Klägerin zu 1 feststellen.

[55] c) Damit steht der Klägerin ein Hinterbliebenengeld nach §§ 844 III BGB, 10 III StVG zu.

[56] Das Gericht bemisst dieses Hinterbliebenengeld für die Ehefrau des Getöteten mit 12.000 Euro.

[57] a) Das Gesetz selbst billigt dem Hinterbliebenen eine „angemessene“ Entschädigung zu. Das bedeutet, dass das Gericht das Hinterbliebenengeld nach eigenem Ermessen, das es unter Billigkeitsgesichtspunkten ausübt, festsetzt.

[58] Konkrete Vorgaben enthält die Gesetzesbegründung nicht. Nur in der Kostenabschätzung lässt der Gesetzgeber erkennen, dass er mit 240.000.000 Euro bei 24.000 Haftungsfällen ausgeht oder von 10.000 Euro je Getötetem (BT-Drucks. 18/11397, S. 11). Dabei nimmt der Gesetzgeber die Rechtsprechung zu Schockschäden als „Anker“. Nach der Gesetzesbegründung bemessen die Gerichte den pathologisch nachgewiesenen Schockschaden mit 10.000nEuro, so dass das Hinterbliebenengeld für das nicht pathologisch festgestellte Leid wohl mit einem geringeren Betrag bemessen werden soll (so jedenfalls Burmann/Jahnke NZV 2017, 401, 410). Tatsächlich hat zuletzt etwa das OLG Koblenz einen Schockschaden mit 10.000 Euro bemessen (Beschluss vom 25.9.2017 – 5 U 427/17, GesR 2017, 784). Es gibt aber auch aktuelle Entscheidungen, in denen das Schmerzensgeld auf 100.000 Euro bemessen wurde (OLG Frankfurt/M., Urteil vom 6.9.2017 – 6 U 216/16, VersR 2018, 560).

[59] β) Wagner vertritt, dass mit der Einführung des Hinterbliebenengeldes insgesamt psychische Beeinträchtigungen als Verletzung immaterieller Rechtsgüter (der Seele, der Psyche) rechtlich aufgewertet werden sollen, was sich auch auf die Entschädigungen auswirken soll. Deswegen sieht er bei nächsten Angehörigen 10.000 Euro als Untergrenze an (NJW 2017, 2641, 2645).

[60] Nugel orientiert sich stärker an der Schockschadensrechtsprechung und meint, das Hinterbliebenengeld müsse darunter liegen. Er schlägt eine Bandbreite von 3.000 bis 5.000 Euro für Regelfälle und in Ausnahmen bis zu 10.000 Euro vor (ZfSch 2018, 72, 77).

[61] Müller betont das Risiko einer Kommerzialisierung persönlicher Schicksalsschläge und meint, dass moderate Beträge in einer Größenordnung von 10.000 Euro angemessen seien (VersR 2017, 321, 325).

[62] Burmann/Jahnke geben keine Größenordnung vor. Sie verweisen auf die Funktion des Anspruchs und sehen im Vordergrund die Betroffenheit der Hinterbliebenen, für die entsprechend der Ausgleichsfunktion des Schmerzensgeldes

ein Ausgleich angestrebt werden müsse (NZV 2017, 401, 410).

[63] Huber zieht Parallelen zur Bemessung des Schmerzensgeldes. Er meint, der Verlust der engsten Bezugsperson und die damit verbundene Trauer sei in etwa so zu taxieren wie ein folgenlos verheilender Beinbruch und schlägt eine Bandbreite von 10.000 bis 20.000 Euro vor (Huber/Kadner Graziano/Luckey, Hinterbliebenengeld, Baden-Baden 2018, Teil 1 § 1 Rn 112).

[64] γ) Der Gesetzgeber beruft sich für die Einführung des Hinterbliebenengeldes auch auf eine Entscheidung des EGMR, wonach Hinterbliebenen für einen Todesfall infolge staatlicher Verantwortung ein entsprechendes Hinterbliebenengeld zuzusprechen sei (BT-Drucks. 18/11397, S. 8). Auch in anderen europäischen Staaten ist ein Hinterbliebenengeld nicht unbekannt. Im vereinigten Königreich ist der Betrag gesetzlich auf 12.980 Pfund für alle Angehörigen festgeschrieben (Wagner a. a. O., S. 2645). In Österreich hat Huber Beträge in einer Größenordnung von 4.500 bis 35.000 Euro aus Entscheidungen des OGH zwischen 2001 und 2016, indiziert von 5.700 bis 42.000 Euro (a. a. O., Teil 2 Länderbericht Österreich, Tabelle Rn 45) ermittelt, falls der Angehörige den Tod durch Nachricht erhalten hat. Hat der Angehörige den Tod persönlich miterlebt, liegen die Beträge zwischen 10.000 und 37.000 Euro (indiziert: 10.200 bis 42.900 Euro, Huber a. a. O. Rn 46). Bei der Entscheidung des OGH vom 30.10.2003 (2 Ob 186/03 x) liegt der zuerkannte Betrag zwar noch höher, hier hat der Kläger aber sowohl Frau als auch zwei Kinder verloren. Ansonsten erklären sich die Schwankungen jeweils mit den besonderen Umständen des Einzelfalls. In der Schweiz bewegen sich die Entschädigungssummen vielfach in einem Bereich zwischen 20.000 und 40.000 sFr (BG, Urteil vom 1.4.2009 – 1 C 284/2008; Urteil vom 12.11.2008 – 4 A 423/2008; BVG, Urteil vom 17.2.2010 – A A-862/07, BVGE 2011/55, 1116 – Flugzeugabsturz). In Italien sieht die Mailänder Tabelle für Ehegatten und Kinder Beträge zwischen 165.960 und 331.920 Euro, für Geschwister zwischen 24.020 und 144.130 Euro vor (<https://www.altalex.com/~media/Altalex/allegati/2018/allegati%20free/tabelle%20milanesi%20danno%20non%20patrimoniales%202018.pdf>).

[65] δ) Das Gericht entnimmt aus diesen wissenschaftlichen Aufarbeitungen des Problems den Hinweis, dass jedenfalls ein Betrag von 10.000 Euro eine Richtschnur für die Bemessung des Hinterbliebenengeldes ist. Rechtsvergleichend fällt der Betrag eher noch niedrig aus. Dabei fallen allerdings die in Italien zuerkannten Beträge sehr hoch aus, während in den weiteren, in die Untersuchung von Huber einbezogenen Rechtsordnungen fünfstellige Beträge die Regel darstellen. Bei der vergleichenden Betrachtung ist allerdings immer auch das sozialstaatliche Fürsorgesystem zu sehen. Auch enthält die Abgrenzung zwischen materiellem und immateriellem Schaden Wertungen, so dass die Erkenntnisse aus der Rechtsvergleichung auch nur ein Anhaltspunkt sein können.

[66] Bezogen auf das deutsche Recht geht das Gericht zunächst von § 253 BGB aus, wonach immaterielle Schäden nur im Ausnahmefall mit Geld aufzuwiegen sind. Ein weit über 10.000 Euro hinausreichender Betrag würde der Rechtsprechung zu den „Schockschäden“ widersprechen und das gewachsene Gefüge der Schmerzensgeldzuerkennung strapazieren. Es kann nicht sein, dass Schockschäden als unmittelbare Beeinträchtigung einen geringeren Ersatzanspruch auslösen als die hier zu erörternde Reflexbeein-

trächtigung. Auf der anderen Seite sind die Beeinträchtigungen durchaus anerkannt und vom Gesetzgeber ein Ersatzbedürfnis gesehen worden.

[67] ε) Bei der Bemessung geht das Gericht weiter davon aus, dass es sich um einen Anspruch wegen einer immateriellen Einbuße handelt. Es bestehen deutliche Parallelen zum Schmerzensgeld in § 253 II BGB. Hinsichtlich des Schmerzensgeldes hat der BGH dem Anspruch eine doppelte Funktion zuerkannt – eine Ausgleichs- und eine Genugtuungsfunktion (BGHZ 18, 145). Diese Funktionen werden auch in der wissenschaftlichen Doktrin erörtert (Huber/Kadner Graziano/Luckey a. a. O., Teil 1 § 1, Rn 32). Dem erkennenden Gericht erscheint es auch sachgerecht, diese beiden Funktionen (sowie im Einzelfall auch weitere Funktionen wie den Präventionsgedanken) bei der Bemessung zu berücksichtigen. Wie das Schmerzensgeld ist auch das Hinterbliebenengeld auf eine „billige“ oder, im modernen Sprachgebrauch, „angemessene“ Entschädigung gerichtet. Dieser Begriff eröffnet dem Gericht jedoch eine Wertungsmöglichkeit. Darin ist der Auftrag enthalten, alle maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Hätte der Gesetzgeber eine gleichförmige Entschädigung gewollt, wäre es ihm unbenommen gewesen, einen konkreten Betrag festzusetzen, wie es in anderen Rechtsordnungen teilweise geschehen ist. Indem der Gesetzgeber dem Gericht aber die Bemessung nach Billigkeit anvertraut, erscheint es konsequent, die hierzu ergangenen Entscheidungen zum Schmerzensgeld analog auf das Hinterbliebenengeld anzuwenden. Dabei mag die Genugtuungsfunktion bei einer verschuldensunabhängigen Haftung oder leichter Fahrlässigkeit in den Hintergrund treten. Das heißt aber nicht, dass diese Funktion nicht in anderen Fällen in die Bemessung des Hinterbliebenengeldes einfließen kann.

[68] ζ) Im konkreten Fall nun ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin zu 1 über dreißig Jahre mit dem Verstorbenen verheiratet war. Die gemeinsamen Kinder sind seit 1989 geboren. Weiter ergibt sich aus den Einkommensverhältnissen, dass die Klägerin zu 1 mit dem Verstorbenen in einer Ehe lebte, in der der Verstorbene den Großteil des Haushaltseinkommens erwirtschaftete, während die Klägerin zu 1 überwiegend für den Haushalt zuständig war. Zuletzt vor dem Tod ihres Ehemanns ging sie einer geringfügigen Tätigkeit nach. Die Klägerin zu 1 und ihr Ehemann leben in einem Eigenheim. Aus diesen Daten ergibt sich für das Gericht das Bild einer langjährigen Ehe mit geregelter Aufgabenteilung. Hieraus entspringt gegenseitiges Vertrauen und wohl auch eine finanzielle Abhängigkeit. Infolge dessen erleidet die Klägerin zu 1 durch den Tod ihres Mannes durchaus eine substantielle Einbuße. Sie verliert ihren langjährigen Lebensgefährten. All dies wirkt sich eher erhöhend aus.

[69] Weiter berücksichtigt das Gericht, dass die Klägerin zu 1 den Tod nicht miterlebt hat, sondern ihr die Nachricht überbracht wurde. Das gemeinsame Hobby Motorradfahren haben die Ehegatten allerdings schon seit der Geburt der Kinder nicht oder kaum mehr ausgeübt. Als gemeinsame familiäre Aktionen konnte die Klägerin zu 1 Urlaub an der Nordsee angeben. Diese Faktoren wirken sich eher mindernd auf die Ersatzsumme aus.

[70] Beim Beklagten zu 2 berücksichtigt das Gericht erhöhend, dass ihm im Strafurteil grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird. Er hat sich aber einsichtig gezeigt und war zuvor verkehrsrechtlich und strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten, was zu seinen Gunsten schlägt. Er war zur

Tatzeit in der Ausbildung zum Metzger, seine Biografie war durch ADS gekennzeichnet. Ihm ist zur Auflage gemacht worden, an die Klägerin zu 1 einen Betrag von 2.000 Euro zu zahlen, um damit in die Wiedergutmachung einzutreten. Auch dies wirkt sich eher zu seinen Gunsten aus.

[71] Bei der Gesamtabwägung fallen allerdings die Faktoren bei der Klägerin zu 1 als Geschädigte stärker ins Gewicht als die Faktoren beim Beklagten zu 2.

[72] Die Einbußen bei der Klägerin zu 1 und die persönlichen Verhältnisse des Beklagten zu 2 rechtfertigen ein Hinterbliebenengeld von 12.000 Euro. Die Geldauflage hat das Gericht dabei als einen das Hinterbliebenengeld nach unten beeinflussenden Faktor berücksichtigt.

[73] Dieser Betrag wird nach der vorangegangenen Analyse den Vorstellungen des Gesetzgebers gerecht, liegt international im unteren, aber noch vertretbaren Bereich und fügt sich in die Rechtsprechung zum Schockschaden ein.

[74] η) Das Gericht setzt sich damit nicht in Widerspruch zu § 308 I ZPO, wonach das Gericht nicht mehr zusprechen darf als beantragt wurde. Der Antrag ist auf ein „angemessenes“ Schmerzensgeld gerichtet und damit unbeziffert. Der Klägervertreter hat lediglich eine Größenordnung (5.000 Euro) genannt, die das Gericht – auch erheblich – überschreiten kann (BGH, Urteil vom 15.5.2007 – VI ZR 150/06, NJW 2007, 2475). Insofern bestehen zwischen dem Hinterbliebenengeld und dem Schmerzensgeld keine Unterschiede, da auch das Hinterbliebenengeld eine immaterielle Einbuße ersetzt (vgl. Luckey, Huber/Kadner Graziano/Luckey a. a. O., Teil 1 § 2 Rn 16).

[75] 3.) Für die Kinder, die Kläger zu 2 bis 5, ist nach diesen Maßstäben ein Hinterbliebenengeld von jeweils 7.500 Euro angemessen.

[76] a) Auch hinsichtlich der Kinder wird gemäß §§ 844 III 2 BGB, 10 III 2 StVG vermutet, dass ein besonderes persönliches Näheverhältnis zwischen ihnen und dem Getöteten bestand. Dieses haben die Beklagten nicht widerlegt. Auch haben sich aus der mündlichen Verhandlung keine anderen Anhaltspunkte ergeben.

[77] b) Weitere Verletzungen, die ein Schmerzensgeld rechtfertigen würden, werden nicht behauptet, Anhaltspunkte hierfür haben sich in der Gerichtsverhandlung nicht ergeben.

[78] c) Das Gericht bemisst das Hinterbliebenengeld für alle Kinder einheitlich mit jeweils 7.500 Euro.

[79] Das Gericht hat erwogen, ob das Hinterbliebenengeld für Kinder in derselben Höhe ausfällt wie für die Ehefrau, höher oder niedriger.

[80] α) In die Erwägung fließt ein, dass die Kinder, da jünger, nicht genauso lange mit dem Getöteten zusammengelebt haben wie der Ehegatte. Außerdem sind die Kinder sämtlich über 20 Jahre alt. Die Zeit, in der die Kinder auf die Fürsorge des Vaters angewiesen waren und mit ihm üblicherweise in einem gemeinsamen Haushalt leben, sind vorbei. Tatsächlich lebten auch die Kläger zu 2 und 4 auch schon vor dem Tod in eigenem Haushalt. Aus diesen Umständen kommt das Gericht zur Auffassung, das Hinterbliebenengeld für die volljährigen Kinder niedriger zu bewerten als für die Ehefrau.

[81] β) Das Gericht hat weiter erwogen, zwischen den Kindern zu differieren. Hierbei könnte ihr Lebensalter berücksichtigt werden. Insbesondere hat das Gericht auch er-

wogen, den Klägern zu 3 und 5 ein gegenüber den Klägern zu 2 und 4 erhöhtes Hinterbliebenengeld zuzusprechen, weil diese noch mit dem Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt wohnten. Das Gericht konnte jedoch nicht feststellen, dass diese Entscheidung auf einem besonderen Näheverhältnis gerade dieser beiden Geschwister zum Getöteten beruht. Vielmehr hat die Klägerin zu 3 in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, sie sei arbeitssuchend und ihr Bruder, der Kläger zu 5, Student. Die anderen Geschwister seien berufstätig. Damit kann die Entscheidung der Kläger zu 3 und 5, noch im elterlichen Haushalt zu wohnen, auch finanziell bedingt sein.

[82] Auf der anderen Seite wäre es zur Überzeugung des Gerichts den Klägern zu 2 und 4 kaum zu vermitteln, dass sie allein aufgrund der Tatsache, aus dem elterlichen Haushalt ausgezogen zu sein, ein niedrigeres Hinterbliebenengeld zugesprochen bekommen als die (noch) im elterlichen Haushalt lebenden Geschwister. Vielmehr sind die Geschwister in etwa dreijährigem Abstand geboren (der Kläger zu 5 als jüngstes Geschwister nur ein Jahr nach seinem Bruder) und sind dementsprechend über weitgehend denselben Zeitraum bei ihren Eltern aufgezogen worden. Alle Kinder sind mittlerweile volljährig, so dass sie nach der allgemeinen Lebenserfahrung in eine Phase eingetreten sind, die durch die allmähliche Lösung vom Elternhaus gekennzeichnet ist. Es haben sich keine Anzeichen dafür ergeben, dass ein Kind aus einem besonderen Grund ein besonderes persönliches Verhältnis zum Verstorbenen entwickelt hat, das es rechtfertigen würde, ihm gegenüber ein höheres Hinterbliebenengeld zuzusprechen als den anderen Geschwistern. Vielmehr hält es das Gericht auch wegen des familiären Zusammenhalts geboten, die vier Geschwister gleich zu behandeln.

[83] γ) Bei Abwägung dieser Faktoren spricht das Gericht ein Hinterbliebenengeld zu, das niedriger ausfällt als bei der Klägerin zu 1 und dennoch den weiteren rechtlichen Rahmen, wie zuvor dargestellt, wahrt.

[84] 4.) Der Kläger zu 6 kann ein Hinterbliebenengeld in Höhe von 5.000 Euro beanspruchen.

[85] a) Der Kläger zu 6 war zwar unmittelbar am Unfall beteiligt, hat aber zu einem Schockschaden nicht hinreichend vorgetragen. Es gibt weder ärztliche Atteste noch macht der Kläger zu 6 persönliche Einschränkungen seit dem Unfalltod des Bruders geltend. Der Anwendungsbereich für ein Hinterbliebenengeld ist daher eröffnet.

[86] b) Der Kläger zu 6 ist Bruder des Getöteten. Es streitet keine gesetzliche Vermutung für ein besonderes persönliches Näheverhältnis.

[87] Der Gesetzgeber beschreibt das Näheverhältnis mit einer Intensität einer Beziehung, wie sie in den in Satz 2 aufgeführten Fällen typischerweise besteht (BT-Drucks. 18/11397, S. 13). Ein solches Näheverhältnis soll im Regelfall dadurch gekennzeichnet sein, dass die Beteiligten sich kennen, gegenseitig vertrauen und wertschätzen (Nugel ZfSch 2018, 72, 73).

[88] Das Gericht sieht, dass der Gesetzgeber bewusst eine enge Grenze gezogen hat, um eine uferlose Ausdehnung des Hinterbliebenengeldes zu verhindern. Deshalb verlangt Wagner (a. A. O., S. 2644), dass das Näheverhältnis über die Tiefe und Intensität freundschaftlicher Beziehungen in der Sozialsphäre hinausreichen muss.

[89] Der Kläger zu 6 wohnt im Landkreis C und lebt räumlich von der übrigen Familie des Getöteten im Raum M entfernt.

[90] Der Kläger zu 6 hielt aber zum Zeitpunkt der Verletzungshandlung Kontakt zu seinem Bruder. Er war mit dem Getöteten gemeinsam unterwegs und musste den Tod seines Bruders an der Unfallstelle miterleben.

[91] Gegenüber der Polizei hat der Kläger zu 6 angegeben, mit seinem Bruder eine Jubiläumsveranstaltung eines Motorradclubs besucht zu haben. In der mündlichen Verhandlung erklärte er, regelmäßig mit seinem Bruder Motorradausflüge, auch bis nach Ungarn, gemacht zu haben. Angesichts des Unfallgeschehens kann das Gericht dieser Behauptung auch inhaltlich folgen. Der Kläger zu 6 gab weiter an, wöchentlich in Kontakt mit dem Verstorbenen gestanden zu haben und ihn regelmäßig auf Familienfeiern gesehen zu haben. Insgesamt seien sie sieben Geschwister gewesen, der Verstorbene aber der „Lieblingsbruder“.

[92] Das Gericht kann insoweit auch den Angaben des Klägers zu 6 folgen. Sie waren erlebnisgetragen und authentisch.

[93] Damit ist das Gericht davon überzeugt, dass zwischen dem Kläger zu 6 und dem Getöteten ebenfalls ein Verhältnis bestand, das über ein bloßes Freundschaftsverhältnis hinausreicht und durch die gemeinsame Abstammung und gemeinsame Unternehmungen (und seien es auch „nur“ Ausflüge mit dem Motorrad) gekennzeichnet ist.

[94] Geschwister des Verstorbenen werden ausdrücklich in der Gesetzesbegründung als mögliche Anspruchsberechtigte benannt.

[95] Damit geht das Gericht von einem anspruchsbegründenden Näheverhältnis aus.

[96] c) Bei der Bemessung des Hinterbliebenengeldes für den Kläger zu 6 berücksichtigt das Gericht, dass sein Verhältnis zum Getöteten auf einer niedrigeren Stufe steht als das der Kläger zu 1 bis 5. Dies ergibt sich schon aus der räumlichen Entfernung der Lebensmittelpunkte. Während die Kläger zu 1 bis 5 mit dem Getöteten in einem Haushalt zusammen lebten oder doch in räumlicher Nähe, ist dies beim Kläger zu 6 nicht der Fall. Deshalb setzt das Gericht den Betrag beim Kläger zu 6 niedriger an. Erhöhend wirkt sich beim Kläger zu 6 aus, dass er den Tod des Bruders unmittelbar miterlebt hat und direkt hinter ihm auf dem Motorrad unterwegs war. Dies rechtfertigt das zuerkannte Hinterbliebenengeld.

Anmerkung von Prof. Dr. Christian Huber:*

1. Die Neuregelung des § 844 III BGB (Hinterbliebenengeld) ist am 22.7.2017 in Kraft getreten; der Unfall ist wenige Tage später am 30.7.2017 passiert. Die noch nicht rechtskräftige Entscheidung des LG Tübingen ist die erste Entscheidung, die sich mit Voraussetzungen und Bemessung des Hinterbliebenengeldes befassen musste. Dass es zwei Jahre bis zur ersten Entscheidung gedauert hat, ist – wohl auch – darauf zurückzuführen, dass der Gesetzgeber die Praxis zur Höhe des Ersatzes im Regen hat stehen lassen. In solchen Fällen kommt den Stellungnahmen in der Literatur besondere Bedeutung zu. Soweit rechtsvergleichende Bezüge zugänglich gemacht werden,¹ werden solche auch verwertet.

2. Vor Inkrafttreten des § 844 III BGB war die Schwelle der pathologischen Veränderung, die über das Maß einer üblichen Trauerreaktion hinausgeht, entscheidend, ob der Schädiger Ersatz für die immaterielle Einbuße zu leisten hatte. Die Schwelle wurde hoch angesetzt; das LG Tübingen hat sie ungeachtet des Umstands, dass die Witwe noch in Behandlung ist und auch ein ärztliches Attest (für das sie gerade einmal 18 Euro aufgewendet hat – kann ein solches Attest überhaupt besonders aussagekräftig sein?) vorgelegt hat, für nicht erreicht bzw. überschritten erachtet. Nach nunmehriger Rechtslage ist die erhebliche pathologische Beeinträchtigung kein k. o.-Kriterium (mehr).

3. Bei der Ehefrau wird betont, dass diese den Unfall nicht hautnah miterlebt habe, sondern „lediglich“ durch die Polizei und einen Seelsorger vom Tod erfahren habe. Es handelt sich somit um keinen Schockschaden, sondern einen Fernwirkungsschaden. Der Umstand des unmittelbaren Miterlebens kann mE jedoch bloß indizielle Bedeutung haben. Wer mit ansieht, wie jemand stirbt, bei dem ist die Auswirkung auf die Psyche noch leichter nachvollziehbar; maßgeblich kann aber schlussendlich nur die Auswirkung bei der beeinträchtigten Person sein. Und diese kann infolge einer Benachrichtigung gerade so drastisch sein wie beim Mitansetzen; wie umgekehrt auch beim Mitansetzen nicht immer eine pathologische Folge eintreten muss. Dass die Klägerin ihre geringfügige Tätigkeit weiterhin ausübe, ihr Freizeitverhalten nicht geändert habe und viel Sport betreibe, wird als Indiz gewertet, dass keine pathologische psychische Störung vorliege. Das mag so sein; die genannten Umstände könnten aber auch wirtschaftlich bedingt oder Teil der Trauerarbeit sein.

4. Dass der Gesetzgeber sich zur Höhe des Hinterbliebenengeldes bedeckt gehalten hat, wie das LG Tübingen ausführt, trifft zu.² Dass eine Person, die eine pathologische Beeinträchtigung von einiger Schwere und Dauer erleidet, höheren Ersatz bekommen muss als eine, bei der „nur“ Trauer und Betroffenheit gegeben ist, steht völlig außer Streit. Das LG Tübingen hatte die Quadratur des Kreises zu bewältigen, einerseits das Gefüge und die Größenordnung der Schmerzensgeldjudikatur bei Schockschäden nicht zu sprengen, andererseits nicht einen Betrag zuzuerkennen, den die Anspruchsteller als beschämend empfinden.³ Zudem war zu beachten, dass der Gesetzgeber die Außenseiterstellung Deutschlands im Vergleich zu anderen Rechtsordnungen beseitigen wollte.⁴

5. Bei so dünnen gesetzgeberischen Vorgaben kommt der Aufbereitung der Norm durch die Literatur besondere Bedeutung zu. Das LG Tübingen hat viele Literaturstimmen ausgewertet; und es hat auch einen Blick in die benachbar-

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der RWTH Aachen und gehört dem Herausgeberkreis dieser Zeitschrift an.

1 *Ch. Huber/Kadner Graziano/Luckey*, Hinterbliebenengeld [2018] mit Darstellung der Rechtslage in Österreich, der Schweiz, Italiens und Englands.

2 *Fechner*, Klare Anspruchsgrundlage für Hinterbliebene, DRiZ 2017, 84, 85: Beträge zwischen 30.000. Euro und 60.000 Euro waren nicht mehrheitsfähig.

3 *Katzenmeier*, JZ 2017, 869, 876: „Eine Abfindung Hinterbliebener mit kleiner Münze schließt keine Gerechtigkeitslücke, sie kann das Gegenteil ... bewirken.“

4 *De lege ferenda Ch. Huber*, Kein Angehörigenschmerzensgeld de lege lata – Deutschland auch künftig der letzte Mohikaner in Europa oder ein Befreiungsschlag aus der Isolation, NZV 2012, 5 ff.

ten Rechtsordnungen geworfen. Zu Recht hat es mit Bezug auf die sehr viel höheren Entschädigungen in Italien darauf verwiesen, dass auch das Ersatzniveau bei materiellen Schäden bedacht werden müsse. Zutreffend ist der abschließende Befund, dass Erkenntnisse der Rechtsvergleichung nur ein Anhaltspunkt seien. Zu ergänzen ist: Aber immerhin einer; und wo die gesetzliche Normierung dünn und die Zielsetzung vergleichbar ist, etwa da wie dort Ausgleich der erlittenen Einbuße geschuldet ist, kann der Blick über den Tellerrand durchaus eine Sensibilisierung bewirken, ob die deutsche Judikatur richtig oder falsch liegt.

6. Die Bezugnahme auf die höchstrichterliche Rechtsprechung in Österreich und der Schweiz ist dabei schon deshalb besonders naheliegend, weil die Sprache ähnlich ist sowie die Rechtsordnungen strukturell vergleichbar sind; und dies schließlich auch für das Wohlstandsniveau und die Lebenshaltungskosten gilt, sieht man davon ab, dass die Werte der Schweiz jeweils für Deutschland im Zweifel zu halbieren sind. Das LG Tübingen spricht zutreffend aus, dass die zuerkannten Beträge bei rechtsvergleichender Betrachtung am unteren noch vertretbaren Rand liegen, aber auch mit der Schockschadenrechtsprechung in Einklang zu bringen waren. Die getroffene Entscheidung kann über den entschiedenen Sachverhalt hinaus als Signal verstanden werden, die bislang bei Schockschäden erschreckend niedrigen Beträge deutlich anzuheben. Bezüglich der Stimmigkeit des Gefüges ist diese Entscheidung des LG Tübingen ein neuer Bezugspunkt.

7. Zutreffend werden Parallelen hergestellt zur Bemessung des Schmerzensgeldes. Das gilt zunächst einmal für die Möglichkeit, ein Mindestbegehren stellen zu können. Gerade – aber nicht nur! – in der allerersten Phase ist das geboten, tastet doch der Anspruchsteller im Dunklen. Dass der Zuspruch bei der Ehefrau (12.000 Euro) die Mindestvorstellung (5.000 Euro) deutlich übertraf, ist dafür eine beredete Belegstelle. Bei den Kindern verhielt es sich nicht anders: Mindestvorstellung 2.500 Euro, Zuspruch 7.500 Euro.

8. Verwiesen wird zudem wie beim Schmerzensgeld auf die Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion. Letztere – so das LG Tübingen – spiele bei leichter Fahrlässigkeit oder verschuldensunabhängiger Haftung eine geringere Rolle. Zu präzisieren ist, dass die Genugtuungskomponente bei verschuldensunabhängiger Haftung gar keine Bedeutung spielen kann, ist diese doch eine Sühne des Schädigers dafür, was er durch sein schuldhaftes Verhalten dem Verletzten angetan hat. Und wo kein Verschulden vorliegt, dort kann es auch keine Sühne geben. Zu betonen ist, dass die Genugtuungskomponente bei Verkehrsunfällen und in Arzthaftungsfällen nur noch ganz ausnahmsweise eine Rolle spielt.⁵ Den Haftpflichtversicherer finanziell stärker bluten zu lassen, weil dem Schädiger ein stärkerer Vorwurf gemacht werden kann, leuchtet wenig ein, am allerwenigsten bei einer Pflichthaftpflichtversicherung. Damit im Einklang stehen würde, dass bei Vorsatztaten im Regelfall kein Versicherungsschutz besteht.

9. Bezugspunkt für das LG Tübingen ist bei der allerengsten Bezugsperson, der Ehefrau, ein Ersatzbetrag von 10.000 Euro. Es sucht Abwägungsmomente, um eine Feinjustierung vorzunehmen. Nicht alle vermögen zu überzeugen: Dass es in der Ehe über viele Jahre eine geregelte Aufgabenverteilung gegeben und die Ehefrau finanziell abhängig war, erscheint für das Ausmaß der ideellen Einbuße eine wenig tragfähige Anknüpfung. Anders verhält es sich mit dem Umstand, dass die Frau eine substanzielle Einbuße

erlitt, weil sie einen langjährigen Lebensgefährten verliert, wobei insoweit am Rande doch der Umstand eine Rolle spielen könnte, dass die Aufgaben verteilt waren und so ein hohes Maß an Vertrautheit bestand. Nach dem Tod muss sie alles allein bewältigen.

10. Dämpfend wird angesehen, dass die Frau am Unfall nicht unmittelbar beteiligt war. Wie oben erwähnt, kommt diesem Aspekt aber nur indizielle Bedeutung zu. Dass sie bei den gemeinsamen Hobbies „lediglich“ Urlaube an der Nordsee angeben konnte und sie auch das frühere gemeinsam mit dem getöteten Ehemann betriebene Motorradfahren aufgegeben habe, wurde als Minderungsposten angesehen. Das ist fragwürdig. Wer in überschaubaren wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und vier Kinder großzieht, dazu noch, um das Familienbudget aufzubessern, einen Nebenjob wahrnimmt, dem bleibt deutlich weniger Zeit für gemeinsame ehelich Freizeitaktivitäten als einer „großbürgerliche“ Ehefrau, die allenfalls Haushaltshilfen und Kindermädchen beaufsichtigt und ansonsten mit dem Ehemann in der Weltgeschichte herumtingeln kann. Daraus abzuleiten, dass die Ärmere weniger trauert als die Reichere, wäre ein allzu mechanischer Trugschluss.

11. Es wird auf die grobe Fahrlässigkeit des Verhaltens des Schädigers hingewiesen, aber auch dessen strafrechtliche Unbescholtenheit bis dahin und dessen Aufmerksamkeitsstörung (ADS). Womöglich war wegen dieser Krankheit dann die subjektive Vorwerfbarkeit doch nicht so groß, um das Verhalten als grob fahrlässig zu qualifizieren. Dass das Strafgericht es zur Auflage gemacht hat, an die Klägerin 2.000 Euro zu zahlen und der Täter einsichtig war, wird als dämpfend hervorgehoben. Dass der Täter einsichtig ist, wenn er infolge eines jedenfalls objektiv grob fahrlässigen Verhaltens einen Menschen getötet hat, ist eigentlich eine pure Selbstverständlichkeit. Ob die vom Strafgericht verhängte Geldbuße auf das Schmerzensgeld oder das Hinterbliebenengeld anzurechnen oder zumindest dämpfend zu berücksichtigen ist, ist umstritten.⁶ Eine Überwälzung auf den Haftpflichtversicherer widerspricht dem pönalen Charakter. Eine Verhängung durch das Strafgericht nach Abschluss der Schadensregulierung führt – so die Anrechnung zutreffend sein sollte – zu einer partiellen Doppelliquidation.

12. Schlussendlich werden die für einen höheren Zuspruch bei der Klägerin aufgeführten Faktoren zu Recht stärker gewichtet als die für einen geringeren Zuspruch sprechenden Umstände beim Täter.

13. Die Kinder sind ebenso wie der Ehegatte Personen, bei denen nach § 844 III 2 BGB ein besonderes Naheverhältnis vermutet wird. Der geringere Zuspruch zugunsten der volljährigen Kinder gegenüber der Ehefrau wird damit begründet, dass sie weniger lang mit dem Getöteten zusammengelebt haben. Das überzeugt nur bedingt. Die Funktion des Hinterbliebenengeldes liegt darin, sich damit Annehmlichkeiten und Erleichterungen finanzieren zu können, um leichter über den Schicksalsschlag der Tötung eines Angehörigen hinwegzukommen. Und ein solches Erfordernis kann etwa bei einem Kind in der Pubertät besonders groß sein, auch wenn es – im Vergleich zu einem volljährigen Kind – noch weniger Jahre mit dem getöteten Vater verbracht hat. Die

5 Zur rückläufigen Bedeutung der Genugtuung überzeugend Lepa, Die Wandlung des Schmerzensgeldanspruchs und ihre Folgen, FS-Müller [2009] 113 ff.

6 Nachweise bei NomosKomm-BGB³/Ch. Huber § 253 Rn 120.

mechanische Abstufung nach der Anzahl der gemeinsam verbrachten Jahre ist daher kein tauglicher Anknüpfungspunkt.

14. Sehr wohl aber ist es sachgerecht, an das Alter der Kinder anzuknüpfen. Auch wenn es auf das Erreichen gerade der Volljährigkeit nicht ankommt, ist zutreffend, dass Kinder nach der Pubertät, wenn sie sich auf dem Weg in die Selbständigkeit befinden, in weniger hohem Maß auf die väterliche Fürsorge angewiesen sind. Sehr einfühlsam wurde auch dem Umstand, ob – zufällig – noch eine Haushaltsgemeinschaft im Zeitpunkt der Tötung bestand, im konkreten Fall keine besondere Bedeutung beigemessen. Zu Recht wurde darauf verwiesen, dass das auch wirtschaftliche Gründe gehabt haben mag.

15. Das LG Tübingen erwähnt einen Aspekt, der in der bisherigen Diskussion noch nicht angesprochen wurde. Wegen des familiären Zusammenhalts wird allen Kindern ein gleich hoher Betrag zuerkannt. Familiäre Streitereien, welches Kind dem Vater näher gestanden ist, daher mehr trauert und einen höheren Ersatzbetrag erhalten soll, werden dadurch vermieden. Das ist durchaus salomonisch und zu befürworten. Es ist dies diametral entgegengesetzt zur Regelung in England, bei dem je Unfallereignis ein bestimmter Betrag zu leisten ist, wobei es Sache der Angehörigen ist, sich über die Aufteilung zu einigen.⁷ Zum mitunter unvermeidlichen Streit um das Erbe wird bei einer solchen Regelung der Boden für weitere familiäre Zweitracht bereitet, die der deutsche Gesetzgeber bewusst vermieden hat; das LG Tübingen hat das konsequent zu Ende gedacht.

16. Beim **Bruder**, der am Unfall unmittelbar beteiligt war, fehlte es für die Annahme eines Schockschadens an der Vorlage eines ärztlichen Attests sowie an einem Vortrag bezüglich des Bestehens von Einschränkungen infolge des Miterlebens des Unfalls. Letztlich kommt es auf letzteres an, nämlich die psychische Erkrankung von einigem Gewicht. Zum Nachweis ist ein ärztliches Attest zwar nicht unabdingbar erforderlich; ohne ein solches wird die ohnehin schon hohe Beweishürde noch schwerer zu nehmen sein. Auch beim Bruder blieb somit als Anspruchsgrundlage nur das Hinterbliebenengeld.

17. Die Bejahung von dessen Anspruchsberechtigung ist deshalb besonders bedeutsam, zählt dieser doch nicht zum privilegierten Personenkreis nach § 844 III 2 BGB. Zu dessen Beweislast stand somit der Nachweis einer besonderen Nahebeziehung. Das LG Tübingen verlangte Ansatzpunkte für eine Beziehung, die über eine bloße Freundschaft hinausgingen. Trotz der räumlichen Entfernung wurde für ausreichend angesehen, dass der Bruder, der den Getöteten von den 7 Geschwistern als Lieblingsbruder bezeichnete, mit dem Getöteten bei Familienfesten zusammenkam, insbesondere aber mit diesem gemeinsame Motorradfahrten – bis Ungarn – unternahm. Dass der Unfall bei einer solchen passierte, passte ins Bild. Dessen Aussage bewertete das Gericht als „erlebnisgetragen und authentisch“.

18. Bedeutsam ist, dass dieses Maß an persönlicher Verbundenheit in Kombination mit der gemeinsamen Abstammung für ausreichend angesehen wurde. Das ist zu billigen. Das gilt auch für die gegenüber Ehefrau und Kindern herabgesetzte Anspruchshöhe von 5.000 Euro, bei der das unmittelbare Miterleben anspruchserhöhend, die räumliche Entfernung anspruchsdämpfend berücksichtigt wurden. 5.000 Euro dürfte eher der untere Rahmen des Zuspruchs sein, wenngleich zu berücksichtigen ist, dass in concreto

immerhin ein unmittelbares Miterleben des Unfalls gegeben war, was mE freilich nur indizielle, aber nicht abschließende Bedeutung hat. Die anderen 5 Geschwister hatten offenbar keinen Anspruch erhoben. Nach den vom LG Tübingen formulierten Kriterien wäre ihnen aber kein Anspruch auf Hinterbliebenengeld zugestanden.

19. Man darf gespannt sein, ob die Entscheidung des LG Tübingen vom OLG Stuttgart bestätigt wird. Dem Gericht ist zu bescheinigen, dass es sich beim Ringen um eine sachgerechte Lösung größtmögliche Mühe gegeben und zu einem durchaus sachgerechten Ergebnis gelangt ist, vermag auch nicht jedes einzelne Argument in vollem Umfang zu überzeugen. Verdienstvollerweise hat es sich mit allen Facetten der Problematik unter Einschluss des Verhältnisses zum Schockschaden befasst hat. Es hat die Richtung gewiesen und wird Bezugspunkt für die weitere Entwicklung sein.

Anmerkung der Schriftleitung: Der vollständige Text der Entscheidung befindet sich in der BeckRS 2019, 10953.

7 Dazu *Wagner*, Angehörigenschmerzensgeld, FS-Stürmer [2013] I 231, 237.

2 *Anordnung eines Fahrverbots nach § 44 I StGB bei Taten der allgemeinen Kriminalität

StGB §§ 44 I 1 und 2, 47 I; StPO § 267 III

Die Frage der Anordnung eines Fahrverbots nach § 44 I StGB bedarf bei der Verhängung kurzer Freiheitsstrafen nach § 47 I StGB jedenfalls dann der Erörterung, wenn die Umstände des Falles die Anordnung eines Fahrverbots aufgrund einer Fallkonstellation nach § 44 I 2 StPO nahelegen, weil die zu behandelnde Straftat der mittleren Kriminalität zuzuordnen ist, der Angeklagte über eine Fahrerlaubnis verfügt und die Kombination einer Geldstrafe mit der Anordnung eines Fahrverbots die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe entbehrlich macht.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 22.5.2019 – 4 Rv 28 Ss 175/19

Zum Sachverhalt: [1] I. Das AG Rottenburg am Neckar verurteilte den Angeklagten am 30.4.2018 wegen vorsätzlicher Körperverletzung und Sachbeschädigung zu der Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 5 Euro. Gegen dieses Urteil legte allein die StA Tübingen form- und fristgerecht Berufung zu Ungunsten des Angeklagten ein, die sie vor der Berufungshauptverhandlung wirksam auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkte. Mit ihrem Rechtsmittel verfolgte sie das Ziel, den Ausspruch einer Gesamtfreiheitsstrafe gegen den Angeklagten zu erreichen.

[2] Auf diese Berufung hat das LG – 23. Kleine Strafkammer – Tübingen das Urteil des AG im Rechtsfolgenausspruch mit der Maßgabe abgeändert, dass gegen den Verurteilten eine Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten verhängt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.